

Anfrage des Landtagsabgeordneten KO Johannes Rauch

Herrn
Landeshauptmann Dr Herbert Sausgruber
Herrn Landesrat Mag Siegmund Stemer
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 13. Jänner 2010

**Partnerschaftsvereinbarung Illwerke/Stand Montafon/Gemeinden:
Kann ein Energieversorgungsunternehmen eine ganze Talschaft kaufen?**
Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!
Sehr geehrter Herr Landesrat!

Wie unlängst bekannt wurde, besteht seitens der Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft („Illwerke“) die Absicht mit dem Stand Montafon und den Gemeinden Bartholomäberg, Gaschurn, St. Anton, St. Gallenkirch, Schruns, Silbertal, Tschagguns, Vandans, Stallehr und Löruns (im Folgenden kurz „Gemeinden“ genannt) eine so genannte Partnerschaftsvereinbarung abzuschließen.

In dieser Vereinbarung verpflichten sich Stand Montafon und Gemeinden, die Illwerke bei der Realisierung von Kraftwerksprojekten im Sinne einer Verwendungszusage gemäß § 880 a ABGB zu unterstützen. Diese Zusagen sind weitreichend. So heißt es im Pt 3 der Vereinbarung: „Der Stand Montafon und die Gemeinden werden die Illwerke bei der Erlangung der für die genannten Kraftwerksprojekte benötigten behördlichen Bewilligungen nach besten Kräften unterstützen und sonst jedenfalls keine Rechtsmittel gegen solche Bewilligungen erheben“. Allein diese Formulierung kommt einem Blankoscheck gleich, wird doch, ohne ein einziges Projekt im Detail zu kennen und ohne auch nur ein Ergebnis eines Behördenverfahrens oder notwendiger Begutachtungen abzuwarten, pauschal und im Vorhinein auf Rechtsmittel gegen erteilte Bewilligungen verzichtet. Abgesehen davon, dass mehr als fraglich ist, ob dieser Passus verfassungsrechtlich haltbar ist, widerspricht er beispielsweise dem

Vorarlberger Gemeindegesetz, wo klar festgehalten ist, dass die Gemeindevertretung ein allgemeiner Vertretungskörper ist. Das Wesen allgemeiner Vertretungskörper liegt darin, dass sie nicht die Interessen bestimmter Unternehmen zu vertreten, sondern die Interessen aller innerhalb eines bestimmten Gebietes lebenden Menschen wahrzunehmen haben, wie in der einschlägigen Judikatur dazu unschwer nachgelesen werden kann.

In weiterer Folge verpflichten sich Stand Montafon und Gemeinden als Grundeigentümer, für Projektrealisierungen der Illwerke notwendige Grundstücke abzugeben. Diese Verpflichtung umfasst auch die Einräumung von allfällig notwendigen Eigentumsrechten, Dienstbarkeiten oder befristete Nutzungsrechte. Auch in diesem Punkt widerspricht die Vereinbarung eindeutig dem Vorarlberger Gemeindegesetz. Eine Gemeindevertretung hat im Einzelfall und nach Vorliegen konkreter Kaufverträge derartige Rechtsgeschäfte zu beschließen, nicht aber pauschal im Vorhinein.

Wie uns vorliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, existiert zum Partnerschaftsvertrag ein so genannter Sideletter, der jedenfalls die Gemeinden Tschagguns und Vandans betrifft, in dem Sondervereinbarungen und Zusatzpunkte enthalten sind, die im eigentlichen Vertrag nicht aufscheinen. Dieser Sideletter ist integraler Bestandteil der Partnerschaftvereinbarung, wird jedoch von den Gemeindevertretungen offensichtlich nicht beschlossen. Eine Vorgangsweise, die den Eindruck verstärkt, dass hier nur ans Licht der Öffentlichkeit darf, was einigen wenigen Eingeweihten genehm ist.

Dass sich die Illwerke Wohlmeinung und Wohlverhalten der Gemeinden und des Standes geradezu erkaufen, wird im Punkt 6 der Vereinbarung deutlich, mit dem den Gemeinden untersagt wird, „Organisationen und Bürgerinitiativen zu unterstützen, die Projekte der Illwerke verhindern oder verzögern wollen“, und sie dazu verpflichtet werden, dafür „Sorge zu tragen, dass die Bevölkerung im Allgemeinen und die Gemeindebürger im Einzelnen sowie die Medien von der Sinnhaftigkeit der Projekte überzeugt werden.“

Dass sich ein Unternehmen, das sich im Besitz des Landes Vorarlberg befindet einer Vorgangsweise bedient, die demokratiepolitisch inakzeptabel, verfassungsrechtlich bedenklich und im Hinblick auf das Vorarlberger Gemeindegesetz klar gesetzeswidrig ist, veranlasst mich, an Sie als zuständige Regierungsmitglieder folgende

Anfrage

gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages zu richten:

1. Wurde die o. a. Partnerschaftvereinbarung mit Wissen und Zustimmung der Vorarlberger Landesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder initiiert? Seit welchem Zeitpunkt haben Sie von diesem Vorhaben Kenntnis?
2. Trifft es zu dass zum Text der Partnerschaftvereinbarung ein „Sideletter“ existiert? Wenn ja, was ist der Wortlaut dieses Sideletters?
3. Wie stehen Sie zu der Tatsache, dass ein im Eigentum des Landes stehendes Unternehmen versucht, über eine „Partnerschaftvereinbarung“ pauschal und im vorhinein Zustimmung zu Projekten zu bekommen, die

weder im Detail ausgearbeitet noch im Zuge von Behördenverfahren verhandelt worden sind?

4. Auf welche Projekte genau bezieht sich die Partnerschaftsvereinbarung?
5. Für welches dieser Projekte ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich?
6. Welche Zeitpläne für die Einleitung und Abwicklung der Behördenverfahren gibt es für die einzelnen Projekte?
7. Ist für eines der Projekte die Einräumung von Dienstbarkeiten und / oder Nutzungsrechten notwendig? Wenn ja, ersuche ich um die genauen Informationen dazu
8. Wieso wird im neuen Vertragstext die finanzielle Abwicklung von ursprünglich zehn Jahresraten (à € 400.000, fällig jeweils am 31. März) auf zwei Raten (€ 2 Millionen bis 31.3.2010, € 2 Millionen spätestens bis 31.3.2015) abgeändert?
9. Trifft es zu, dass die Gemeinden des Montafons angehalten sind, die Partnerschaftsvereinbarung jedenfalls noch unbedingt vor den Gemeindewahlen am 14. März zu beschließen?
10. Ist die Partnerschaftsvereinbarung auch für die neu gewählten Gemeindevertretungen bindend, selbst wenn es zu neuen politischen Kräfte- und Mehrheitsverhältnissen in einer der Gemeindevertretungen kommen sollte?
11. Welche Rechtsfolgen sind zu erwarten, wenn eine Bürgerinitiative in einer oder mehreren Gemeinden des Montafones eine Volksabstimmung gem § 22 des Gemeindegesetzes lanciert und allenfalls mittels Volksentscheid die Zustimmung der Gemeindevertretung zur Partnerschaftsvereinbarung zu Fall bringt?
12. Befürworten Sie ähnliche Vereinbarungen mit anderen Unternehmen bzw. Projektträgern oder betrachten Sie die gegenständliche Partnerschaftsvereinbarung als Privileg der VIW?
13. In einer Anfragebeantwortung vom Juni 2008 wurde uns im Hinblick auf den Rechtsstatus des Standes Montafon mitgeteilt: *„Nach den der Bezirkshauptmannschaft Bludenz und dem Land Vorarlberg vorliegenden Informationen ist der Politische Stand Montafon damit befasst, die in Teilbereichen nicht mehr zeitgemäßen Statuten zu überarbeiten. Die Eckpunkte sind noch nicht im Detail ausgearbeitet“*. Ist dies inzwischen erfolgt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich im Voraus und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Klubobmann LAbg. Johannes Rauch